

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1500
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/13/1088 - KLR

Dresden,

1. Februar 2018

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper

Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/12071

Thema: Zwangsräumungen von Wohnungen in Sachsen in den Jahren 2016 und 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Zwangsräumung von Wohnungen wurden in den Jahren 2016 und 2017 im Freistaat Sachsen durch Gerichtsvollzieher vollstreckt? (Bitte nach Jahren getrennt und nach Amtsgericht, Landesgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirk insgesamt aufschlüsseln!)

Für die Beantwortung wurden die statistisch erfassten Räumungsaufträge aus Übersichten über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichts Dresden für 2016 und 2017 entnommen und in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Wie bereits in der Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleinen Anfragen Drs.-Nr. 6/2227 und 6/4688 dargelegt, wird in der seit 2014 verwendeten bundeseinheitlichen Statistik die Anzahl der erledigten Räumungsaufträge nicht mehr erfasst. Auch wird bei den erfassten Räumungsaufträgen nicht zwischen Wohnraum und Geschäftsräumen differenziert.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

	2016	2017
Gerichtsbezirk		
Amtsgericht Aue	64	70
Amtsgericht Chemnitz	300	322
Amtsgericht Döbeln	90	93
Amtsgericht Freiberg	58	60
Amtsgericht Marienberg	65	59
LG-Bezirk Chemnitz insgesamt	577	604
Amtsgericht Dippoldiswalde	66	56
Amtsgericht Dresden	497	485
Amtsgericht Meißen	81	80
Amtsgericht Pirna	85	75
Amtsgericht Riesa	64	69
LG-Bezirk Dresden insgesamt	793	765
Amtsgericht Bautzen	43	51
Amtsgericht Görlitz	43	44
Amtsgericht Hoyerswerda	52	61
Amtsgericht Kamenz	45	52
Amtsgericht Weißwasser	13	21
Amtsgericht Zittau	38	29
LG-Bezirk Görlitz insgesamt	234	258
Amtsgericht Borna	101	101
Amtsgericht Eilenburg	124	119
Amtsgericht Grimma	61	73
Amtsgericht Leipzig	1095	1074
Amtsgericht Torgau	53	30
LG-Bezirk Leipzig insgesamt	1434	1397
Amtsgericht Auerbach	45	44
Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	77	102
Amtsgericht Plauen	84	93
Amtsgericht Zwickau	181	164
LG-Bezirk Zwickau insgesamt	387	403
OGB insgesamt	3425	3427



Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da die Mitteilung der genauen Anzahl der erledigten Räumungsaufträge für Wohnungen eine manuelle Auswertung erfordern würde, die mit zumutbarem Aufwand nicht geleistet werden kann.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung zwar verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden können (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, a. a. O.).

Der Staatsregierung selbst liegen die erfragten Informationen über die obenstehende Antwort hinaus nicht vor. Eine die angefragten Daten umfassende Statistik zu erledigten Räumungsaufträgen, die Wohnungen betreffen, wird nicht geführt. Auch in den der Staatsregierung nachgeordneten Behörden sind die erfragten Informationen nicht unmittelbar verfügbar. Vielmehr wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den dortigen Aktenbeständen erforderlich. Die genaue Anzahl durch Gerichtsvollzieher in Sachsen in den Jahren 2016 und 2017 geräumten Wohnungen könnte nur nach Durchsicht jeder der insgesamt 6.852 Zwangsvollstreckungsakten ermittelt werden, wozu jeder sächsische Gerichtsvollzieher jede einzelne Akte händisch ziehen und auf die erfolgte Erledigung und den zugrundeliegenden Titel hin überprüfen müsste. Bereits die große Zahl der durchzusehenden Akten und die Vielzahl der zu beteiligenden Gerichtsvollzieher lässt erkennen, dass die konkrete Beantwortung der Frage innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist, ohne die Arbeitsfähigkeit der

sächsischen Gerichtsvollzieher erheblich einzuschränken. Denn selbst unterstellt, das Heraussuchen der entsprechenden Akten, deren Durchsicht und die Niederschrift des gefunden Ergebnisses würde nur 15 Minuten je Akte in Anspruch nehmen, wäre ein in Vollzeit tätiger Gerichtsvollzieher mehr als 214 Arbeitstage mit der entsprechenden Recherche befasst.

Eine über die obenstehende Antwort hinausgehende Beantwortung der Frage wäre innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand nicht zu leisten und daher im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Informationsinteresses unverhältnismäßig.

Frage 2:

Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Zwangsräumungen in Sachsen von 2016 bis 2017 prozentual verändert? (Bitte auflisten wie unter 1.!)

Für die Beantwortung wurden wiederum die statistisch erfassten Räumungsaufträge aus den Übersichten über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichts Dresden herangezogen. Auf die Hinweise zu Frage 1 wird Bezug genommen. Dargestellt wird die prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Die Veränderungen der Räumungsaufträge im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 in Prozent können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	prozentuale Veränderung von 2016 bis 2017
Gerichtsbezirk	
Amtsgericht Aue	9,38
Amtsgericht Chemnitz	7,33
Amtsgericht Döbeln	3,33
Amtsgericht Freiberg	3,45

Amtsgericht Marienberg	-9,23
LG-Bezirk Chemnitz insgesamt	4,68
Amtsgericht Dippoldiswalde	-15,15
Amtsgericht Dresden	-2,41
Amtsgericht Meißen	-1,23
Amtsgericht Pirna	-11,76
Amtsgericht Riesa	7,81
LG-Bezirk Dresden insgesamt	-3,53
Amtsgericht Bautzen	18,60
Amtsgericht Görlitz	2,33
Amtsgericht Hoyerswerda	17,31
Amtsgericht Kamenz	15,56
Amtsgericht Weißwasser	61,54
Amtsgericht Zittau	-23,68
LG-Bezirk Görlitz insgesamt	10,26
Amtsgericht Borna	0
Amtsgericht Eilenburg	-4,03
Amtsgericht Grimma	19,67
Amtsgericht Leipzig	-1,92
Amtsgericht Torgau	-43,40
LG-Bezirk Leipzig insgesamt	-2,58
Amtsgericht Auerbach	-2,22
Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal	32,47
Amtsgericht Plauen	10,71
Amtsgericht Zwickau	-9,39
LG-Bezirk Zwickau insgesamt	4,13
OGB insgesamt	0,06

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow